
SCHWEIZERISCHER
FUSSBALLVERBAND
ASSOCIATION SUISSE
DE FOOTBALL



REGLEMENT
FÜR DIE DURCHFÜHRUNG
VON FUSSBALLTURNIEREN

Ausgabe 1996

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlagen dieses Reglements sind die Statuten und Reglemente des SFV und seiner Abteilungen sowie die offiziellen Spielregeln. Grundlagen

Art. 2

1. Als Turniere gelten Veranstaltungen, bei welchen mindestens 4 Mannschaften zu 11 Spielern verpflichtet werden und die sich über einen Zeitraum von einem bis zu höchstens fünfundzwanzig Tagen erstrecken. Im Kinderfussball (Junioren D, E und F) erlassen die Abteilungen beziehungsweise Regionalverbände im Rahmen der bestehenden Ausführungsbestimmungen die entsprechenden Richtlinien. Turniere
2. Turnierspiele gelten nicht als Verbandsspiele, unterliegen jedoch den geltenden Strafbestimmungen (inklusive Zeitstrafen). Nichtverbands-spiele

Art. 3

1. Ein Verein, der ein Turnier veranstalten will, muss spätestens 2 Monate vor der Durchführung ein Gesuch an die zuständige Behörde (Komitee der Nationalliga, der 1. Liga oder der Region) richten. Gesuche
Die offiziellen Gesuchsformulare sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde anzufordern. Gesuchs-formulare
Zuständig ist diejenige Verbandsbehörde, welche die Meisterschaft organisiert, an der die Mannschaft jenes Clubs teilnimmt, der das Turnier durchführt. Zuständigkeit
Der Region der Amateurliga (AL), welcher der das Turnier organisierende Verein angehört, ist in jedem Fall eine Kopie der Turnierbewilligung zuzustellen.
2. Erteilte Bewilligungen sind von der zuständigen Behörde in ihren offiziellen Mitteilungen bekanntzugeben. Bewilligung
Offizielle
Mitteilungen
3. Die Veranstalter müssen auf ihren Ausschreibungen und Einladungen das Datum der erteilten Turnierbewilligung vermerken.
4. Die Bewilligung für die Durchführung kann von der zuständigen Behörde aus folgenden Gründen verweigert werden: Verweigerung
der Bewilligung
 - wenn der Platz des Veranstalters am gleichen Tag durch Verbandsspiele belegt ist,
 - wenn zu gleicher Zeit, am gleichen Ort oder in dessen Umgebung bereits ein anderes Turnier bewilligt worden ist,
 - wenn der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung bietet,
 - wenn die Bewilligung für die Durchführung nicht fristgerecht, das heisst spätestens zwei Monate vorher eingeholt wird.

- | | |
|------------------------------|---|
| Ablehnungsein-
sprache | 5. Wird ein Gesuch abgelehnt, so kann der Veranstalter innert 5 Tagen nach Erhalt des Entscheids beim Zentralvorstand des SFV Einsprache erheben. Dessen Entscheid ist endgültig. |
| Straffolgen | 6. Vereine, die ohne Bewilligung ein Turnier durchführen oder die sich an einem nicht bewilligten Turnier beteiligen, werden bestraft (Art. 62 SFV-Statuten). |
| Verzicht auf
Durchführung | 7. Wird ein bewilligtes Turnier nicht durchgeführt, so ist die zuständige Behörde sofort schriftlich zu benachrichtigen. |
| Bewilligungs-
gebühr | 8. Die zuständige Behörde kann für die Turnierbewilligung eine Gebühr erheben. |

II. Organisation

Art. 4

Turnierbe-
stimmungen

1. Die Turnierbestimmungen sind vom Veranstalter aufgrund dieses Reglements festzulegen.
2. Die Turnierbestimmungen sind der zuständigen Behörde und den teilnehmenden Vereinen spätestens drei Wochen vor dem Turnier schriftlich mitzuteilen und müssen enthalten:
 - das Datum der Turnierbewilligung,
 - die teilnehmenden Mannschaften und deren Farben,
 - die Dauer der Spiele und der eventuellen Verlängerungen,
 - den Spielplan und den Finalmodus,
 - den Turniereinsatz,
 - die Bestimmungen über die Abgabe der Preise,
 - die Zusammensetzung der Turnierkommission,
 - die Zusammensetzung der Protestkommission, deren Mitglieder weder der Turnierkommission noch einer teilnehmenden Mannschaft angehören dürfen.

Art. 5

Teilnahmebe-
rechtigung

1. An einem Turnier dürfen sich nur Auswahlmannschaften des Verbandes, der Abteilungen und Regionen sowie Vereine beteiligen, die Mitglieder des SFV, des Firmensportverbandes, des Satus-Verbandes oder eines der FIFA angeschlossenen ausländischen Fussballverbandes sind.

Ausländische
Mannschaften

2. Gesuche um Bewilligung zur Teilnahme von ausländischen Mannschaften sind gemäss Art. 37 WR an das Zentralsekretariat des SFV zu richten.

Nationalliga-
Mannschaften

3. Wenn Nationalliga-Mannschaften am Turnier teilnehmen, so ist ferner die Bewilligung des Nationalliga-Komitees einzuholen, und zwar vom Verein, der die betreffende Mannschaft abordnet.

